

## **Dringlichkeitsanfrage**

**der Abgeordneten Müller (Die Linke)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

### **Rückzahlung von Fördermitteln durch die Stadt Bad Liebenstein für den Neubau des Wirtschaftswegs „Im Steinbacher Grund“ – Nachgefragt**

In der Antwort der Landesregierung auf meine Kleine Anfrage zum selben Themenkomplex teilt die Landesregierung mit, dass das Landratsamt Wartburgkreis als die für die Stadt Bad Liebenstein zuständige Rechtsaufsichtsbehörde erst durch die Kleine Anfrage Kenntnis von dem genannten Presseartikel erhalten hat. Aufgrund der durch den Presseartikel bekanntgewordenen Informationen hat das Landratsamt Wartburgkreis eine rechtsaufsichtliche Prüfung eingeleitet. Hierzu wurde die Stadt Bad Liebenstein im Rahmen eines Informationensuchens um Stellungnahme gebeten. Weiterhin wird auch die Frage nach möglichen dienstrechtlichen Maßnahmen geprüft. Gemäß § 118 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung ist die Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Sofern der Landkreis in einer Angelegenheit als Gebietskörperschaft beteiligt ist, tritt an die Stelle des Landratsamts als Rechtsaufsichtsbehörde das Landesverwaltungsamt. Zum Zeitpunkt der Vorgänge um die Fördermittel für den Neubau des Wirtschaftswegs „Im Steinbacher Grund“ war der jetzige Landrat des Wartburgkreises Bürgermeister der Stadt Bad Liebenstein und insofern dafür verantwortlich.

**Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat die Dringlichkeitsanfrage vom 9. April 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Mai 2025 beantwortet:**

1. Inwieweit besteht im Zusammenhang mit der in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage angekündigten rechtsaufsichtlichen Prüfung und Prüfung dienstrechtlicher Maßnahmen durch das Landratsamt Wartburgkreis eine persönliche Befangenheit des zuständigen Landrats des Wartburgkreises und vorherigen Bürgermeisters der Stadt Bad Liebenstein und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Gemäß § 1 Abs. 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 VwVfG darf in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden, wer selbst Beteiligter ist. Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann (vergleiche § 1 Abs. 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 VwVfG).

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Wartburgkreis geht nach jetzigem Kenntnisstand davon aus, dass der Landrat des Landkreises Wartburgkreis nach den vorgenannten Bestimmungen rechtlich daran gehindert ist, an der rechtsaufsichtlichen Prüfung des Landratsamtes mitzuwirken, soweit diese Prüfung ihn als früheren Bürgermeister der Stadt Liebenstein betreffen kann.

2. Inwiefern ist es geboten, dass die rechtsaufsichtliche Prüfung und Prüfung dienstrechtlicher Maßnahmen durch das Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist nach § 80 Abs. 2 ThürDG in Verbindung mit § 118 Abs. 2 ThürKO für die Prüfung in dienstrechtlicher Hinsicht zuständig.

Für die Prüfung rechtsaufsichtlicher Maßnahmen gegenüber der Stadt Bad Liebenstein ist das Landratsamt Wartburgkreis gemäß § 118 Abs. 1 ThürKO zuständig. Eine rechtliche Verhinderung des Landrats des Wartburgkreises nach § 1 Abs. 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 VwVfG lässt die gesetzliche Zuständigkeit des Landratsamtes Wartburgkreis als Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Bad Liebenstein unberührt.

Im Falle einer Verhinderung des Landrats enthält die Thüringer Kommunalordnung Vertretungsregelungen, die die Handlungsfähigkeit des Landratsamtes sicherstellen. Dies gilt auch für die rechtliche Verhinderung nach § 1 Abs. 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 VwVfG.

3. Wann liegt ein Ergebnis der angekündigten Prüfungen vor?

Antwort:

Derzeit kann nicht eingeschätzt werden, wann die Prüfungen voraussichtlich abgeschlossen sein werden.

Das Landratsamt Wartburgkreis teilte mit, dass der Vorgang vorrangig bearbeitet werden soll. Aufgrund hohen Arbeitsanfalls konnte die Stadt Bad Liebenstein aber noch keine Stellungnahme vorlegen, so dass dem Landratsamt eine Einschätzung zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses der rechtsaufsichtlichen Prüfung noch nicht möglich war. Die Prüfung des Thüringer Landesverwaltungsamtes in dienstrechtlicher Hinsicht wird erfolgen, sobald zu den rechtsaufsichtlichen Prüfungen des Landratsamtes Wartburgkreis ein Ergebnis vorliegt.

Maier  
Minister